

Bundesarbeitsgericht
Neunter Senat

Urteil vom 16. Februar 2021
- 9 AZR 178/20 -
ECLI:DE:BAG:2021:160221.U.9AZR178.20.0

I. Arbeitsgericht Dresden

Urteil vom 24. April 2019
- 11 Ca 2389/18 -

II. Sächsisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 28. Januar 2020
- 3 Sa 251/19 -

Entscheidungsstichwort:

Zusatzurlaub nach § 19 Abs. 2 Spartentarifvertrag Nahverkehr Sachsen

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 9 AZR 176/20 -

BUNDESARBEITSGERICHT



9 AZR 178/20
3 Sa 251/19
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. Februar 2021

URTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 2021 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Kiel, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Weber, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Suckow sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Leitner und den ehrenamtlichen Richter Lücke für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 28. Januar

2020 - 3 Sa 251/19 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass Nr. 1 des Urteilstenors am Ende wie folgt ergänzt wird: „Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet 1
(§ 313a Abs. 1 ZPO).

Kiel

Weber

Suckow

Leitner

M. Lücke